



Beschluss

Nr. **24/23/06.1G**
Vom **05.06.2024**
P221255

Ratschlag und Bericht betreffend Teilrevision des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz) – Formell-gesetzliche Grundlage für die Pflicht zum Besuch eines Hundeeziehungskurses (Sachkundenachweis für Hunde)

22.1255.02, Bericht der GSK vom 29.04.2024

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.1255.01 vom 6. März 2024 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 22.1255.02 vom 25. April 2024,

beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 14. Dezember 2006¹⁾ (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

§ 2a (neu)

Hundehalterausbildung

¹⁾ Wer erstmals einen Hund hält, muss innerhalb eines Jahres nach dessen Erwerb eine praktische Ausbildung nachweisen.

²⁾ Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der praktischen Ausbildung sowie deren Ausnahmen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ [SG 365.100](#)